

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 495/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erich Rudolf Richard F [REDACTED], B [REDACTED] W [REDACTED], H [REDACTED]str. 8,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Wessner und Henkel
in der Sitzung vom 13. Januar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 6. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BEG zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zuge-
lassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung
nach § 219 BEG gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil
weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch
wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Eine Abweichung von dem in Rsw 1958, 110 Nr. 27 veröffentlichten
Urteil des Bundesgerichtshofs und damit eine Verletzung des
§ 64 Abs. 2 BEG durch Nichtanwendung ist nicht gegeben. Diese
Vorschrift setzt voraus, daß der Geschädigte durch national-
sozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BEG ver-
folgt worden ist. Erst wenn diese Tatsache feststeht und der
Geschädigte außerdem zum Kreise der Gruppenverfolgten gehört,
wirkt die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG zu seinen Gunsten. Das

- 3 -

21

Oberlandesgericht verneint aber gerade eine rassistische oder politische Verfolgung des Klägers sowohl bei der Inhaftnahme als auch bei der Fortdauer der Konzentrationslagerhaft bis Kriegsende.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woessner

